

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust (ZkWAL) vom 19.12.2022
- Gebührensatzung Trinkwasser -

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; der §§ 1,2,6 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 und der Wasserversorgungssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

§ 1 Öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung

Teil II Wassergebühr

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gebührenmaßstab

§ 4 Gebührensätze

§ 5 Gebührenschuldner

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 7 Erhebungszeitraum

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Teil III Schlussbestimmungen

§ 9 Auskunftsanzeige und Duldungspflicht

§ 10 Datenverarbeitung

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 – Öffentliche Einrichtung und Abgabenerhebung

(1) Der ZkWAL betreibt die zentrale Wasserversorgung nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung in der jeweils aktuellen Fassung, unabhängig von der technischen Selbständigkeit einzelner Systeme, als eine öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung.

Teil II Wassergebühr

§ 2 - Grundsatz

(1) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die über einen Hausanschluss an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind.

(2) Der ZkWAL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung Benutzungsgebühren für die Grundstücke, welche über einen Bauwasseranschluss oder über ein Standrohr an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind.

§ 3 - Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung wird in Form einer Grund- und Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler zur Bestimmung der Wassermenge, welche der öffentlichen Einrichtung entnommen wird, so wird für jeden dieser Zähler eine Grundgebühr nach der jeweiligen Nennleistung (Q3 Dauerdurchfluss) bemessen.

(3) Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr ist die Menge des durch das gebührenpflichtige Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung des ZkWAL entnommenen Wassers. Die entnommene Wassermenge wird ausschließlich durch geeichte Wasserzähler des ZkWAL bestimmt.

(4) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der ZkWAL die Wassermenge für die Zeit seit der letzten fehlerhaften Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Sich hieraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

(5) Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4 - Gebührensätze

(1) Der Gebührensatz für die Verbrauchsgebühr wird als Netto-Betrag festgesetzt. Dem errechneten Verbrauchsbetrag wird die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 %. Die Gebühr beträgt 2,45 EUR/m³ netto. Es ergibt sich eine Brutto-Gebühr von derzeit 2,62 EUR/m³.

(2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr wird als Netto-Betrag festgesetzt. Der errechneten Grundgebühr wird die für den Erhebungszeitraum jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 %.

Der jährliche Grundgebührensatz beträgt in Abhängigkeit der Zählergröße:

Q3 2,5	100,00 EUR (netto)
Q3 4	160,00 EUR (netto)
Q3 10	400,00 EUR (netto)
Q3 16	640,00 EUR (netto)
Q3 25	1.000,00 EUR (netto)
Q3 40	1.600,00 EUR (netto)
Q3 63	2.520,00 EUR (netto)
Q3 100	4.000,00 EUR (netto)
Q3 250	10.000,00 EUR (netto)

Es ergibt sich ein jährlicher Grundgebührensatz von derzeit:

Q3 2,5	107,00 EUR (brutto)
Q3 4	171,20 EUR (brutto)
Q3 10	428,00 EUR (brutto)
Q3 16	684,80 EUR (brutto)
Q3 25	1.070,00 EUR (brutto)
Q3 40	1.712,00 EUR (brutto)
Q3 63	2.696,40 EUR (brutto)
Q3 100	4.280,00 EUR (brutto)
Q3 250	10.700,00 EUR (brutto)

Der jährliche Grundgebührensatz wird taggenau berechnet.

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus der öffentlichen Anlage zur Wasserversorgung entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.

(3) Der jährliche Grundgebührensatz für Abzugszähler zur Ermittlung der nicht in die zentrale oder dezentrale Schmutzwasserentsorgung eingeleiteten Mengen, beträgt 24,00 EUR netto. Der Zählergebühr wird die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Diese beträgt derzeit 7 %. Es ergibt sich ein jährlicher Zählergebührensatz von derzeit 28,56 EUR brutto.

§ 5 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im jeweiligen Erhebungszeitraum nach den grundsteuerlichen Vorschriften, Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. In der Regel ist der Eigentümer damit Gebührenschuldner des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Wohnungs- oder Teileigentümer als Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner für die auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Einen Wechsel des Gebührenschuldners haben der bisherige wie auch der neue Gebührenschuldner unverzüglich schriftlich beim ZkWAL anzuzeigen.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem der Wechsel angezeigt wird, auf den neuen Gebührenschuldner über. Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Der Nachweis über den Wechsel kann einen späteren Übergangstermin bestimmen.

§ 6 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Anlage zur Wasserversorgung angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet.

§ 7 - Erhebungszeitraum

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einmal jährlich erhoben.

(2) Soweit die Verbrauchsgebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage der Wasserverbrauch des Erhebungszeitraumes. Der Verbrauch kann rechnerisch auf den Erhebungszeitraum abgegrenzt werden.

§ 8 – Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatliche Vorauszahlungen zu leisten, die am 15. eines jeden Monats fällig werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid festgesetzt. Diese bestimmt sich nach den Vorjahresmengen. Die nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr wird in einer Jahresverbrauchsabrechnung ermittelt. Diese ergeht durch Bescheid.

(2) Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Lauf eines Kalenderjahres, wird die Höhe der Vorauszahlungen auf der Grundlage von Durchschnittswerten des Wasserverbrauches vergleichbarer Gebührenpflichtiger festgesetzt.

(4) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Höhe und die Fälligkeiten der Vorauszahlungen werden mit gleichem oder gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 9 - Auskunftsanzeige und Duldungs- und Informationspflicht

Die Abgabepflichtigen müssen dem ZkWAL jede Auskunft erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZkWAL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber un-

verzüglich schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. Brunnen, oder Wassermessvorrichtungen u. ä.) so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem ZkWAL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Die Beauftragten des ZkWAL dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZkWAL nach dessen Aufforderung alle abrechnungsrelevanten Zählerstände umgehend zur Verfügung zu stellen. Der ZkWAL ist berechtigt die Trinkwassermengen nach billigem Ermessen zu schätzen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung die abrechnungsrelevanten Zählerstände zur Verfügung gestellt wurden und diese auf andere Weise nicht ermittelt werden konnten.

§ 10 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die dem ZkWAL aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekannt geworden sind, zulässig. Der ZkWAL darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der ZkWAL die Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang damit angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten sowie die Verbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Soweit der ZkWAL sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder die Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der ZkWAL berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Verbrauchsdaten von diesem Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.

(4) Der ZkWAL ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(5) Der ZkWAL ist verpflichtet, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 11 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Als Ordnungswidrigkeit wird ein Verstoß gegen § 17 KAG-MV angesehen.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-MV handelt insbesondere, wer als Abgabepflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 dieser Satzung

- nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
- nicht den Wechsel von Rechtsverhältnissen am Grundstück anzeigt,
- nicht anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen,
- nicht die Errichtung von die Abgabensfestsetzung beeinträchtigenden Anlagen anzeigt,
- es nicht gestattet, dass Beauftragte des ZkWAL die Grundstücke zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung betreten.

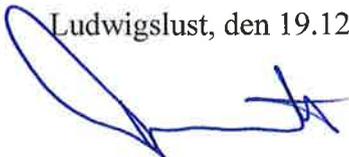
(3) Der Versuch der Abgabengefährdung ist eine Ordnungswidrigkeit.

(4) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ludwigslust, den 19.12.2022



Fred Freyermuth
Der Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.